

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 19

Ausgegeben Breslau, den 7. Mai

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 50, 52, 55, 56, 57 Teil I und Nr. 15, 16 Teil II des Reichsgefesblattes, S. 105. — 2. Inhalt der Nr. 13 der Preuß. Gesefsammlung, S. 105. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Motorboote, S. 106. — Wohnungsvermittlung, S. 107. — d) des Regierungspräsidenten: Ladenschluß auf dem Lande, S. 107. — Wasserecht in Guttsdorf, Kreis Schweidniz, S. 108. — Fischweg am Behr Kanjser, S. 108. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts des Obervericherungsamtes und des Verordnungsgerichts: Zahnärzte und Dentisten, Zulassung, S. 108. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprottsch, S. 108. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kl. Döherwien, S. 109. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrüde, S. 109. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Döwiz, S. 109. — Tundsachen, S. 109. — g) anderer Behörden: Zweckverband, Charlottenburger Bahnhofsweg, S. 109. — Wegeinziehung in Schönkirch, Kreis Mülltich, S. 109. — Stadtschaft der Provinz Niederschlesien, S. 109. — Straßenverkehr im Landkreise Waldenburg, S. 110. — Grenzänderung im Kreise Mülltich, S. 110. — 4. Personlnachrichten, S. 110. —

1. Inhalt des Reichsgefesblattes.

Teil I.

360. Die Nummer 50 enthält:

Verordnung über vorläufige Maßnahmen für österreichische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, vom 31. März 1938.

361. Die Nummer 52 enthält:

Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, vom 25. März 1938;

Verordnung über die Durchführung notwendiger Mietzinsänderungen anlässlich der Einführung des Grundsteuergesetzes, vom 1. April 1938;

Verordnung über Höchstpreise von Hauspfeifeln, vom 4. April 1938;

Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung, vom 5. April 1938;

Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen und Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer, vom 6. April 1938;

Sechszwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Würzburg, vom 6. April 1938.

362. Die Nummer 55 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, vom 9. April 1938;

Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen, vom 12. April 1938;

Verordnung über die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, vom 9. April 1938;

Erte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 11. April 1938.

363. Die Nummer 56 enthält:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, vom 12. April 1938;

Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich, vom 13. April 1938.

364. Die Nummer 57 enthält:

Erte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 14. April 1938;

Verordnung über die Einführung des Rechtes der Reichsplanung und Raumordnung im Lande Österreich, vom 14. April 1938.

Teil II.

365. Die Nummer 15 enthält:

Gesetz zur Vereinfachung des patentamtlichen Verfahrens, vom 9. April 1938;

Siebente Verordnung zur Änderung der Strom- und Schiffsahrts-Polizei-Verordnung für die westdeutschen Kanäle, vom 4. April 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen aus einer Ausstellung, vom 6. April 1938.

366. Die Nummer 16 enthält:

Bekanntmachung über das Zweite Ergänzungsabkommen zum deutsch-polnischen Abkommen über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr, vom 30. März 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesefsammlung.

367. Die Nummer 13 enthält unter:

Nr. 14431. Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Bitterfeld, vom 21. März 1938;

Nr. 14 432. Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Preußen, vom 31. März 1938;

Nr. 14 433. Verordnung über die Befoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes, vom 1. April 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

368. Polizeiverordnung betreffend die Besetzung von Motorfahrzeugen und Stoß (Zieh-)booten und die Benutzung von Stoß (Zieh-)booten auf der Oder, Warthe, Nege und den zugehörigen Strecken der Nebenflüsse, Kanäle und Arme.

Auf Grund der §§ 343, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53 ff.) sowie des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77 ff.) verordne ich hiermit für die mir unterstellten Strecken der Oder, Warthe und Nege sowie für die zugehörigen schiffbaren Strecken der Nebenflüsse, Kanäle und Arme was folgt:

§ 1.

Die Besetzung auf Motorfahrzeugen in Fahrt muß mindestens betragen bei

A. Motorfahrzeuge von 100 PS. und darüber:

- 1 Steuermann (Schiffsführer),
- 1 mit der Maschinenanlage vertrauten Mann (Motorführer),
- 1 Decksmann.

B. Motorfahrzeuge über 50 bis 99 PS.:

1. Sofern Schiff und Schiffsmotor auf betriebsfähigere Steuerung vom Stand des Schiffsführers eingerichtet sind, entweder

a) 1 mit dem Steuern des Schiffsmotors vertrauten Steuermann (Schiffsführer) und

1 mit der Maschinenanlage vertrauten Mann, (Motorführer), der schiffahrtskundig und zum Dienst als Decksmann befähigt ist,

oder

b) 1 mit der Maschinenanlage vertrauten Mann (Motorführer), welcher schiffahrtskundig und zum Steuermann (Schiffsführer) befähigt ist, und 1 Decksmann.

2. Sofern der Schiffsmotor nicht auf Steuerung vom Stand des Schiffsführers eingerichtet ist,

1 Steuermann (Schiffsführer),
1 mit der Maschinenanlage vertrauten Mann (Motorführer),
1 Decksmann.

C. Motorfahrzeugen bis 50 PS. einschließlich:

1. Sofern der Schiffsmotor auf betriebsfähigere Steuerung vom Stand des Schiffsführers aus eingerichtet ist:

1 mit der Maschinenanlage vertrauten Mann (Motorführer), welcher schiffahrtskundig und zum Steuermann (Schiffsführer) befähigt ist.

Sobald solche Motorfahrzeuge gewerbsmäßig Personen befördern oder andere Fahrzeuge schleppen, haben sie als zweiten Mann

- 1 Schiffsjungen über 14 Jahre zu führen.
2. Sofern der Schiffsmotor nicht zum Steuern vom Schiffsführerstand aus eingerichtet ist:
 - 1 Steuermann (Schiffsführer),
 - 1 mit der Maschinenanlage vertrauten Mann (Motorführer).

§ 2.

Vorstehende Besatzungsvorschriften gelten auch für die Benutzung von Stoß (Zieh-)booten.

Stoß (Zieh-)boote sind stets Zubehör eines bestimmten Fahrzeugs und dürfen nur zu dessen Fortbewegung benutzt werden; sie müssen einen entsprechenden Ausweis des Oberpräsidenten — Chef der Oberstrombauverwaltung — an Bord führen.

§ 3.

Der Oberpräsident als Chef der Oberstrombauverwaltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ausnahmen von den Besatzungsvorschriften zulassen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und 2 können unter Auflagen genehmigt und ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4.

Alle vom Schifferbetriebsverband für die Oder bisher ausgestellten Bescheinigungen und die von mir bisher ausfertigten Genehmigungen zur Benutzung von Stoß (Zieh-)booten verlieren mit dem 30. Juni 1938 ihre Gültigkeit.

§ 5.

Für die Besetzung der Motorfahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen (Güterselfahrer), gelten die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 13 meiner Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906 über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der Reichsgrenze bis Nipperweie.

§ 6.

Sämtliche Motorfahrzeuge und Stoß (Zieh-)boote müssen eine von der Herstellerfirma des Motors ausgefertigte Typenbescheinigung des Motors an Bord führen oder statt dessen durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen die Leistungsfähigkeit des Motors jederzeit nachweisen können.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Polizeiverordnung betreffend die Besetzung von Motorfahrzeugen vom 31. Juli 1935 — D. P. II, III a. 3332 — (Amtsblatt

der Regierung Breslau	Seite 178,
der Regierung Oppeln	Seite 181,
der Regierung Liegnitz	Seite 181,
der Regierung Frankfurt a. O.	Seite 184)

wird mit dem gleichen Tage ungültig.

§ 8.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes

bis zur Höhe von 150,— RM., im Nichtbeitretungs-falle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht wird, bleibt die Androhung dieser Strafe unberührt.

Breslau, 26. 4. 1938.

II. 5. c. 2166.

Der Oberpräsident,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

369. Verordnung über Wohnungsvermittlungen vom 25. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) verordne ich hiermit mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Entgelte beim Nachweis und der Vermittlung von Wohnungen für den Bereich der Stadt Breslau:

§ 1.

(1) Die gewerbs- oder berufsmäßige Vermittlung von Wohnungen bis zur Größe von drei Zimmern mit Zubehör und der gewerbs- oder berufsmäßige Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen über Wohnungen der vorgenannten Art sind unterfasst. Als Wohnungen gelten auch Läden und Einzelräume, die zum Wohnen vermietet werden sollen.

(2) Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge, Vorratskeller und ähnliches Zubehör werden nicht mitgerechnet. Auch die sogenannten halben Zimmer gelten als Zubehör.

§ 2.

Wer Wohnungsuchenden die Gelegenheit zum Abschluß eines Mietvertrages über eine vermietbare Wohnung nachweist (Wohnungsnachweis), für die ein Verbot gemäß § 1 nicht besteht, darf zur Abgeltung seiner Leistungen und Unkosten eine Einschreibgebühr im Höchstbetrage von 1,— RM. je Zimmer (ohne Nebenräume — Küche, Kammern, Bodenräume, Keller, Alkoven und dergleichen —) fordern.

§ 3.

Der Wohnungsvermittler kann eine Erfolgsgebühr bis zur Höhe von 3 v. H. einer Jahresmiete vereinbaren und erheben, falls auf Grund seiner Tätigkeit ein Mietvertrag zustande kommt. Auf diesen Betrag ist eine etwa gezahlte Einschreibgebühr (§ 2) in Anrechnung zu bringen. Die Vereinbarung der Erfolgsgebühr bedarf der Schriftform. Der Polizeipräsident in Breslau kann ein bestimmtes Vertragsmuster vorschreiben.

§ 4.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Vermittlung von Wohnungen, die zusammen mit Geschäftsräumen vermietet werden und auf die Vermittlung möblierter Wohnungen und möblierter Zimmer keine Anwendung.

(2) Durch die Vorschriften der §§ 2 und 3 werden Vereinbarungen zwischen Vermieter und Wohnungsvermittlern nicht berührt.

§ 5.

Wohnungsvermittler dürfen Angebote vermietbarer Wohnungen in Zeitungsanzeigen nur unter Angabe des Mietpreises, ihres Namens und, soweit es sich um eine gewerbs- oder berufsmäßige Vermittlung handelt, mit einem entsprechenden Hinweis veröffentlichen.

§ 6.

Wer gewerbs- oder berufsmäßig die Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen nachweist oder den Abschluß von Mietverträgen über Wohnungen vermittelt, hat in seinem Geschäftslokal einen Abdruck dieser Verordnung und der vom Polizeipräsidenten (Preisüberwachungsstelle) vorgeschriebenen Geschäftsbedingungen gut sichtbar und lesbar auszuhändigen.

§ 7.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8.

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000,— RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts sowie die öffentliche Bekanntgabe des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Preisüberwachungsstelle ein.

(3) Die Preisüberwachungsstelle kann die Schließung von Betrieben, in denen Zuwiderhandlungen begangen worden sind, auf Zeit oder auf Dauer verfügen oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig machen und, falls sie keinen Strafantrag stellt oder diesen zurücknimmt, bei Zuwiderhandlungen Ordnungsgeldstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1938 in Kraft.

Breslau, 25. 4. 1938.

D. P. I. 2. 11. (100.)

Der Oberpräsident.

— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

370. Anordnung betr. den Ladenjchluß auf dem Lande.

1. Auf Grund des § 30 in Verbindung mit § 29 der Arbeitszeitordnung vom 20. Juli 1934 (RGBl. I S. 804) genehmige ich, daß in Gemeinden bis zu etwa 3000 Einwohnern mit vorwiegend landwirtschaftlich tätiger Bevölkerung während der Zeit der sommerlichen Feldbestellung und Ernte die Lebensmittelgeschäfte an allen Werktagen bis 20 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet gehalten werden dürfen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.
2. Auf welche Gemeinden und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, entscheidet der zuständige Landrat im Benehmen mit der Kreisbauernschaft; die Entscheidungen sind in den Kreisblättern zu veröffentlichen.
3. Die sonstigen Bestimmungen des § 24 der Arbeitszeitordnung bleiben durch diese Anordnung unberührt.

4. Die gesetzlich oder tariflich zulässige Arbeitszeit der in den Lebensmittelgeschäften beschäftigten Geschäftsmittelglieder darf durch die Hinauschiebung des Ladenschlusses nicht verlängert werden.

5. In allen Lebensmittelgeschäften, welche von dieser Anordnung Gebrauch machen, ist ein Abdruck der Anordnung an sichtbarer Stelle im Geschäftsraum auszuhängen.

Breslau, 26. April 1938. O. N. 2. 1. (b)/O. 1.

Der Regierungspräsident.

371. Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Gutschdorf, Kreis Schweidnitz.

Die Zuckerriederei Gutschdorf O. m. b. H. in Gutschdorf, Kreis Schweidnitz, hat die Verleihung folgenden Rechts beantragt:

Dem Eigentümer des Fabrikgrundstücks Grundbuch Nr. 81 Nieder Gutschdorf wird das Recht verliehen, mittels des etwa 400 m östlich des Fabrikgrundstücks an der Bahnstrecke Liegnitz—Königszell auf eigenem Gelände liegenden Rohrbrunnens unterirdisches Wasser bis zu 12 cbm stündlich zutage zu fördern zwecks Ge- und Verbrauch im Fabrikbetriebe.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Gutschdorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließl. 4. Juni 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Gutschdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 25. 4. 1938. Be. (R. P.) 671/38.

Der Regierungspräsident.

(Verleihungsbehörde).

372. Bekanntmachung

betr. Fischweg am Wehr Ransern.

Beim Wehr Ransern (km 260,64 der Odereinteilung) ist am rechten Odufer ein Fischweg eingerichtet worden, der während des ganzen Jahres betrieben wird. Um die Fischerei zu schützen, wird hiermit auf Grund des § 118 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916

und Abschnitt 4 der Bekanntmachung zur Ausführung der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Breslau vom 3. April 1917 auf einer Strecke von 50 m oberhalb und 50 m unterhalb des Fischweges (das ist von km 260,64 bis 260,74 der Odereinteilung) jeglicher Fischfang dauernd verboten.

Zu widerhandlungen sind nach § 127 Nr. 7 des Fischereigesetzes strafbar.

Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so hat Entschädigung der zu leisten, der den Fischweg unterhält.

Breslau, 25. 4. 1938.

£. 7. VII. Nr. 580.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberverwaltungsamtes und des Versorgungsgerichts.

373. Zulassung von Zahnbehandlern.

1. Wir haben beschlossen:

A. Zur Tätigkeit bei den Krankenkassen werden zugelassen:

1. für den Verteilungsbezirk I: Der Dentist Johannes Onieschwig nach § 37 Abs. 1 Nr. 1a der ZDZ;

2. für den Verteilungsbezirk II

a) nach § 24 Abs. 2 der ZDZ, die Zahnärzte Dr. Karl-Heinz Ender in Trebnitz, Dr. Ernst Lehrfeld in Beuthen/Oder, Dr. Rudolf Brauburger in Naumburg (Bober),

b) nach § 37 Abs. 1 Nr. 1a der ZDZ, in der Fassung vom 9. Mai 1935 die Zahnärztin Dr. Ruth Weidemann in Glogau,

c) nach § 37 Abs. 1 Nr. 1a der ZDZ, in der Fassung vom 12. Januar 1938 die Dentisten Johannes Bilowitzki in Prausnig, Kr. Trebnitz, Karl Bähold in Frankenstein, Walter Waas in Lauban, Hans Geerkens in Olag.

B. Die übrigen im Register als Zulassungsbewerber eingetragenen Zahnärzte und Dentisten werden zur Zeit nicht zugelassen.

C. Wird durch eine Anfechtung des Beschlusses zu B die Rechtskraft auch des Beschlusses zu A gehemmt, so dürfen gleichwohl die zugelassenen Zahnärzte wie Kassenzahnärzte, die zugelassenen Dentisten wie Kassendentisten die Kassenzahnpraxis ausüben, bis über die gehemmten Zulassungen endgültig beschlossen ist.

II. Wer berechtigt ist, den Beschluss zu I anzufechten, kann sich von uns bis zum 23. Mai 1938 eine Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen auf seine Kosten erteilen lassen.

Breslau, 27. 4. 1938.

Sch. 3. 13/20/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt.

f) des Polizeipräsidenten
in Breslau.

374. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Herrnprotsch.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Herrnprotsch erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung

vom 7. März d. Js., Reg.-Amtsblatt, Stück 12, vom

19. März 1938, Seite 74, wieder auf.

Breslau, 27. 4. 1938.

W. 6./38.

Der Polizeipräsident.

375. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- u. Klauenseuche in Breslau-Klein Ohliewiesen.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Klein Ohliewiesen erfolgt. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. April 1938, veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt, Stück 15, vom 9. April 1938, Seite 88, hiermit wieder auf.

Breslau, 27. 4. 1938.

W. 6./38.

Der Polizeipräsident.

376. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke.

Unter dem Viehbestande der Bäuerin Meta Breßler in Breslau-Guentherbrücke, Kevaler Straße 15/17, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Guentherbrücke zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, 1938, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 2. 5. 1938.

W. 6./38.

Der Polizeipräsident.

377. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Oswitz.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Oswitz erfolgt. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. April 1938, Reg.-Amtsblatt, Stück 15, vom 9. April 1938, Seite 88, wieder auf.

Breslau, 2. 5. 1938.

W. 6./38.

Der Polizeipräsident.

378. Gefunden:

Im Februar 1938: 1 gold. Halskette; am 25. 3. 1938: 1 Damenfahrrad; 28. 3.: 1 Herrenfahrrad; 6. 4.: ein Herrenfahrrad; 9. 4.: 1 Gelbbörse; 13. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse; 14. 4.: 1 Brosche, 1 Damenschirm; 18. 4.: 1 Armband, 1 Gelbbörse; 19. 4.: 1 Gummistempel; 20. 4.: 1 Parteiabzeichen; 21. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Knochenfuge, 2 Schlüssel, eine Armbanduhr, 2 Bambusstöcke, 1 Trauring, 1 goldener Ring mit Stein; 22. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse; 23. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbötger, 1 goldener Ring mit Steinen; 24. 4.: 2 Landkarten, 1 Armbanduhr, ein Bund Schlüssel, 1 Reichsportabzeichen, 1 Paar Lederhandschuhe; 25. 4.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, ein Autoreferverrad, 1 Handtasche, 1 Wagenrad, 1 Mantelgürtel, 1 Brille, 1 Pelzboa, 1 Damenschirm; 26. 4.: ein Herrenfahrrad, 1 Erkennungsschild I. K. 128 758, ein Karton Gläser, 1 Aktentasche, einige Auto-Werkzeugschlüssel, 1 unechter Trauring, 1 Gelbbörse; 27. 4.: ein Herrenfahrrad, 1 Korsett; 28. 4.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Nickelbrille, 1 Aktentasche, 1 Armbanduhr.

Zugelaufen:

1 Schäferhund und 1 Bulldogge im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 Dohle im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 blaugrauer Wellenfittich bei Pauline Förster, Adalbertstraße 6, II.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 29. 4. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

379. Auflösung des Zweckverbandes zur Unterhaltung des Charlottenbrunner Bahnhofsweges.

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 und § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundzüge des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Ges. S. 479) löse ich den durch Genehmigung vom 12. Mai 1905 (Waldenburger Kreisblatt 1905 und 1906, Seite 232 und 336, Regierungsamtsblatt 1905 und 1906, Seite 203 und 336) aus den Gemeinden Bad Charlottenbrunn Sophienau und Lehmwasser gebildeten Zweckverband zur Unterhaltung des Charlottenbrunner Bahnhofsweges mit Wirkung vom 30. Juni 1938 auf.

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, da die Unterhaltspflicht auf den Landkreis Waldenburg als Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Waldenburg (Schles.), 14. April 1938. A. III. 36 a. (L. S.)

Der Landrat.

Vorstehender Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes zur Unterhaltung des Charlottenbrunner Bahnhofsweges wird hierdurch weiterveröffentlicht.

Bad Charlottenbrunn, 25. 4. 1938.

Der Bürgermeister.

380. Bekanntmachung betr. Wegeinziehung in Schönkirch, Kreis Mitisch.

Auf Antrag des Landwirts Gottlieb Kahler und des Schmiedemeisters Kurt Großmann in Schönkirch soll der Kirchfußweg, welcher zwischen den Grundstücken der Antragsteller durchführt, einbezogen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeldung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Schönkirch, 24. 4. 1938.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

381. Bekanntmachung betr. Stadtschaft der Provinz Niederschlesien.

Auf Grund der §§ 36 und 37 der Satzung der Stadtschaft der Provinz Niederschlesien vom 18. Januar 1927 in Verbindung mit Artikel I § 1 des Gesetzes über die

Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial- (Kommunal-) landtage auf die Provinzial (Landes-) aus- schüsse vom 17. Juli 1933 (Preussische Gesetzsammlung S. 257) und Artikel II, 1 des Gesetzes über die Er- weiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (Preussische Gesetzsammlung Seite 477) wird nach Anhörung des Niederschlesischen Provinzial- rates wegen Änderung der Satzung der Stadtschaft der Provinz Niederschlesien folgende

Entschliessung

gefaßt:

§ 31 der Satzung der Stadtschaft der Provinz Nieder- schlesien erhält folgende Fassung:

1. Vorstand der Stadtschaft der Provinz Nieder- schlesien ist die jeweilige Direktion der Schlesischen Landeskreditanstalt in Breslau.

2. Der Vorstand vertritt die Stadtschaft gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats regelt die Geschäftverteilung und Vertretung innerhalb des Vor- standes und in der Direktion der Zentralstadtschaft.

5. Zu Rechtshandlungen, durch welche die Stadt- schaft verpflichtet wird, ist neben der Firmenbezeichnung „Stadtschaft der Provinz Niederschlesien“ die Unter- schrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Anstatt der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes genügt die Unterschrift eines vom Verwaltungsrat der Stadtschaft hierfür bestimmten Beamten oder Angestellten.

Breslau, 21. Oktober 1937.

D./N.

Der Oberpräsident.

(Verwaltung des Niederschles. Provinzialverbandes.)

Die vom Oberpräsidenten — Verwaltung des Nieder- schlesischen Provinzialverbandes — nach Anhörung des Niederschlesischen Provinzialrates am 21. Oktober 1937 beschlossene Änderung der Satzung der Stadtschaft der Provinz Niederschlesien wird hierdurch genehmigt.

(Siegel.)

Berlin, 19. 3. 1938.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

Genehmigungsurkunde.

Vorstehender Beschluß vom 21. Oktober 1937 und die Genehmigung vom 19. März 1938 werden hierdurch gemäß § 43 der Satzung veröffentlicht.

Breslau, 21. 4. 1938.

I. 18 108/37.

Stadtschaft der Provinz Niederschlesien.

382.

Polizeiverordnung

über die Aufhebung von Polizeiverordnungen über den Straßenverkehr im Landkreise Waldenburg (Schlef.).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gef. Blg. S. 77) und der §§ 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937

(ROBl. I, S. 1179), sowie der Durchführungsvorschriften zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziges Paragraph.

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Polizei- verordnungen aufgehoben:

1. Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Landkreise Waldenburg (Schlef.) vom 15. August 1934 (Sonderbeilage zu Amtsblatt Nr. 36) mit Ausnahme des § 7,
2. Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Landkreise Waldenburg vom 30. März 1935 (Amts- blatt S. 80),
3. Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Landkreise Waldenburg vom 9. September 1935 (Amtsblatt S. 210),
4. Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr im Landkreise Waldenburg vom 20. Juli 1936 (Amts- blatt S. 178) und
5. der § 6 der Bäderpolizeiverordnung des Land- kreises Waldenburg vom 17. Juli 1934 (Amts- blatt S. 156).

Waldenburg (Schlef.), 19. 4. 1938.

L. IV.

Der Landrat.

383.

Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Militsch.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeinde- ordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1938 wird die Fläche Gemarkung Wenkendorf Flur 2 Flurstück 211/83 in Größe von 0,20,86 ha aus dem Gemeindebezirk Wenken- dorf in den Gemeindebezirk Neumalde, Kreis Militsch, umgegliedert.

Eine Auseinanderlegung wird durch diese Umgliede- rung nicht für notwendig erachtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Militsch, 25. 4. 1938.

14. D. 2.

Der Landrat.

4. Personalnachrichten.

384. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1. Justizinspektorstelle (Rechtspflegestelle der Bef. Gr. A 4 c¹), bei dem Amtsgericht in Kreuz- burg D.-S.,
1. Justizwachmeisterstelle (Bef. Gr. A 10 b) bei dem Amtsgericht in Reichenbach (Oberlausitz) (Dienst- rohung, Hausdienstgeschäfte).

201. I—14—97. Sekt.